

Checkliste für Administrationsstellen: Holzfeuerungskontrolle

Diese Checkliste ist **nur für internen Gebrauch** bestimmt und wird bei Bedarf angepasst.

Wiederholte Beanstandung – Übergabe an die Gemeinde

1.	Nachdem das Beurteilungsschreiben einer wiederholten Beanstandung an den Anlagenbetreiber verschickt wurde, soll mit dem weiterleiten der Kopie an die Gemeinde mindestens 30 Tage zugewartet werden. Mit diesem Vorgehen soll verhindert werden, dass ein Anlagenbetreiber schon eine Verzeigung im Haus hat bevor die 20 Tage für eine Rückfrage / Reklamation bei der Administrationsstelle abgelaufen sind.
----	---

Reklamationen von Anlagenbetreibern

1.	Der Anlagenbetreiber reklamiert bei der Administrationsstelle – er ist mit dem Resultat der Aschenanalyse nicht einverstanden.				
2.	Nach der Liegenschaft fragen und im PC aufrufen, damit die Werte der Laboranalyse ersichtlich sind (visuell oder instrumentell).				
3.	Den Anlagenbetreiber ausreden lassen und zuhören, wo die Unklarheit bzw. das Problem liegt.				
4.	Herkünfte der Fremd- und Schadstoffe → siehe: „Merkblatt zum Beurteilungsschreiben der Aschenanalyse“				
5.	Falls der Anlagenbetreiber die Beurteilung weiterhin nicht akzeptiert, können ihm folgende Vorschläge gemacht werden: <table border="1"><tr><td>5.1</td><td>Bei visueller Beanstandung: Gegen Vorauszahlung von Fr. 100.-- kann beim Labor ein Foto der beanstandeten Asche verlangt werden. Das Bild wird dem Anlagenbetreiber per Post oder E-mail zugestellt. Weitere Auskunft erteilt Gregor Hirsiger unter Tel. 041 377 50 54. Der Betrag wurde vom Umweltschutzamt mit Gregor Hirsiger so festgelegt und muss absolut Kostendeckend sein.</td></tr><tr><td>5.2</td><td>Bei instrumenteller Beanstandung: Der Anlagebetreiber hat die Möglichkeit eine kurzfristig angemeldete Stichprobe (Holzfeuerungskontrolle) über sich ergehen zu lassen. Dazu muss er das Anmeldeformular, welches er bei der Administrationsstelle bestellen kann, ausgefüllt und unterschrieben innert 5 Tage nach Erhalt an die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) einschicken. Mit dem Anmeldeformular erhält der Anlagebetreiber von der Administrationsstelle auch einen Einzahlungsschein der GFK, mit welchem er einen Kostenanteil von Fr. 350.-- im Voraus zu bezahlen hat. Die Stichprobe wird erst nach Eingang der Zahlung aktiviert. Sollte sich zeigen, dass die Beanstandung nicht gerechtfertigt ist, wird dem Anlagebetreiber der bezahlte Kostenanteil zurückerstattet. Empfehlung: Bevor das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular an die GFK einschickt wird, sollte der Anlagenbetreiber mit allen möglichen Betreibern der beanstandeten Anlage Rücksprache nehmen. Eventuell hat eine Drittperson im Haushalt unerlaubte Brennstoffe verfeuert. Die GFK organisiert die unangemeldete Stichprobe in der Regel innert der nächsten 3 Monate.</td></tr></table>	5.1	Bei visueller Beanstandung: Gegen Vorauszahlung von Fr. 100.-- kann beim Labor ein Foto der beanstandeten Asche verlangt werden. Das Bild wird dem Anlagenbetreiber per Post oder E-mail zugestellt. Weitere Auskunft erteilt Gregor Hirsiger unter Tel. 041 377 50 54. Der Betrag wurde vom Umweltschutzamt mit Gregor Hirsiger so festgelegt und muss absolut Kostendeckend sein.	5.2	Bei instrumenteller Beanstandung: Der Anlagebetreiber hat die Möglichkeit eine kurzfristig angemeldete Stichprobe (Holzfeuerungskontrolle) über sich ergehen zu lassen. Dazu muss er das Anmeldeformular, welches er bei der Administrationsstelle bestellen kann, ausgefüllt und unterschrieben innert 5 Tage nach Erhalt an die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) einschicken. Mit dem Anmeldeformular erhält der Anlagebetreiber von der Administrationsstelle auch einen Einzahlungsschein der GFK, mit welchem er einen Kostenanteil von Fr. 350.-- im Voraus zu bezahlen hat. Die Stichprobe wird erst nach Eingang der Zahlung aktiviert. Sollte sich zeigen, dass die Beanstandung nicht gerechtfertigt ist, wird dem Anlagebetreiber der bezahlte Kostenanteil zurückerstattet. Empfehlung: Bevor das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular an die GFK einschickt wird, sollte der Anlagenbetreiber mit allen möglichen Betreibern der beanstandeten Anlage Rücksprache nehmen. Eventuell hat eine Drittperson im Haushalt unerlaubte Brennstoffe verfeuert. Die GFK organisiert die unangemeldete Stichprobe in der Regel innert der nächsten 3 Monate.
5.1	Bei visueller Beanstandung: Gegen Vorauszahlung von Fr. 100.-- kann beim Labor ein Foto der beanstandeten Asche verlangt werden. Das Bild wird dem Anlagenbetreiber per Post oder E-mail zugestellt. Weitere Auskunft erteilt Gregor Hirsiger unter Tel. 041 377 50 54. Der Betrag wurde vom Umweltschutzamt mit Gregor Hirsiger so festgelegt und muss absolut Kostendeckend sein.				
5.2	Bei instrumenteller Beanstandung: Der Anlagebetreiber hat die Möglichkeit eine kurzfristig angemeldete Stichprobe (Holzfeuerungskontrolle) über sich ergehen zu lassen. Dazu muss er das Anmeldeformular, welches er bei der Administrationsstelle bestellen kann, ausgefüllt und unterschrieben innert 5 Tage nach Erhalt an die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) einschicken. Mit dem Anmeldeformular erhält der Anlagebetreiber von der Administrationsstelle auch einen Einzahlungsschein der GFK, mit welchem er einen Kostenanteil von Fr. 350.-- im Voraus zu bezahlen hat. Die Stichprobe wird erst nach Eingang der Zahlung aktiviert. Sollte sich zeigen, dass die Beanstandung nicht gerechtfertigt ist, wird dem Anlagebetreiber der bezahlte Kostenanteil zurückerstattet. Empfehlung: Bevor das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular an die GFK einschickt wird, sollte der Anlagenbetreiber mit allen möglichen Betreibern der beanstandeten Anlage Rücksprache nehmen. Eventuell hat eine Drittperson im Haushalt unerlaubte Brennstoffe verfeuert. Die GFK organisiert die unangemeldete Stichprobe in der Regel innert der nächsten 3 Monate.				
6.	Ablauf der kurzfristig angemeldeten Stichprobe: Die Stichprobe läuft ähnlich ab wie die seinerzeitige Feuerungskontrolle, erfolgt aber durch einen anderen Kontrolleur. Sie wird kurzfristig (ein paar Minuten / Stunden im Voraus) telefonisch angemeldet. Die Stichprobe wird mit Fotos dokumentiert. Es werden ca. 5 Kg Holz vom Brennstofflager mitgenommen, welche in einzelnen Fällen verascht werden. Aufgrund der Resultate wird entschieden, ob die Beanstandung berechtigt ist. Das Ergebnis wird von der GFK an die Administrationsstelle und den Kanton weitergeleitet. Der Anlagenbetreiber wird von der Administrationsstelle über das Ergebnis der Stichprobe informiert.				